OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350384/2/KLi/FE

Datum:
Linz, 8. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 7. Juli 2017 des Landes Salzburg, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, 5010 Salzburg, gegen den Bescheid des Landes Oberösterreich vom 7. Juni 2017, GZ: SO-2016-242189/8-PF, betreffend Entscheidung gemäß Art. 7 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. Juni 2017, GZ: SO-2016-242189/8-PF, der belangten Behörde wurde über den vom Land Salzburg mit Schreiben vom 10. Mai 2016, Zl. 20301-L/42978/15-2016, eingebrachten Antrag auf Entscheidung gemäß Art. 7 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe von der Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung in erster und letzter Instanz ausgesprochen, dass die Stadt Steyr nicht verpflichtet sei, dem Land Salzburg die erstmalig mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vom 19. April 2012, GZ: 3/01-658-E1520/1-2012, getätigten Aufwendungen betreffend die gewährten Sozialhilfeleistungen für Frau E.D.E.R., geb. x, zu ersetzen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Schreiben vom 10. Mai 2016, GZ: 20301-L/42978/15-2016, habe das Amt der Salzburger Landesregierung für den Landeshauptmann von Salzburg den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Entscheidung gemäß Art. 7 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe übermittelt.

D.E.R.E. (im Folgenden: Leistungsbezieherin) sei laut Zentralem Melderegister von 7. April 2011 bis 12. April 2012 an der Adresse X, S., behördlich gemeldet gewesen. Von 13. April 2012 bis 25. November 2013 habe sie keine Meldeadresse gehabt. Der Behörde sei jedoch die Zustelladresse in S., Y, bekannt gewesen. An dieser Adresse sei das F. W. tätig. Von 26. November 2013 bis 14. Februar 2014 sei sie in der Z, S., gemeldet gewesen. Infolge sei sie nicht mehr in Salzburg gemeldet, sondern in Vorarlberg bzw. in Kärnten wohnhaft gewesen. Ab 7. Juli 2015 bis heute existiere laut Zentralem Melderegister für sie keine Meldeadresse.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vom 19. April 2012, GZ: 3/01-658-E1520/1-2012, sei der Leistungsbezieherin nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz erstmalig bedarfsorientierte Mindestsicherung unter Berücksichtigung der Wohnsituation und des Einkommens in Höhe von 579,95 Euro für Mai 2012 zuerkannt worden. Dem Bescheid liege ein Berechnungsbogen bei, in welchem das Einkommen der Leistungsbezieherin berücksichtigt sei. Diese habe von 23. April 2012 bis 6. März 2014 durchgehend bedarfsorientierte Mindestsicherung erhalten. Die Leistungsbezieherin sei am 16. Februar 2014 nach F., X, verzogen und habe sich bis zum 16. März 2015 in Vorarlberg aufgehalten. Daher sei die Stadt Salzburg nicht als Behörde bzw. Sozialhilfeträger zuständig gewesen.

Mit Bescheid vom 26. Februar 2012 habe die Stadt Salzburg den Antrag der Leistungsbezieherin auf bedarfsorientierte Mindestsicherung abgewiesen.

Begründet worden sei die Abweisung mit der Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch. Seit 8. August 2013 habe sich die Leistungsbezieherin in der Therapiestation C., Y, F., befunden.

Mit Schreiben vom 13. März 2014 habe die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch der Stadt Salzburg mitgeteilt, dass sie für die Leistungsbezieherin ab 1. März 2014 bedarfsorientierte Mindestsicherung leiste und um Kostenanerkenntnis ersucht.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 habe die Stadt Salzburg gemäß Art. 6 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe der Stadt Steyr erstmalig angezeigt, dass sie von 1. Mai 2012 bis 28. Februar 2014 für die Leistungsbezieherin bedarfsorientierte Mindestsicherung geleistet habe und habe um Kostenübernahme ersucht. Sie habe in dem Schreiben darauf verwiesen, dass gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe Kosten, welche sechs Monate vor der Anzeige entstanden seien, nicht zu ersetzen seien.

Mit Schreiben vom 12. August 2015 habe die Stadt Steyr der Stadt Salzburg mitgeteilt, dass sie die Kostentragungspflicht erst ab dem 1. Juni 2014 anerkenne und habe ebenfalls auf Art. 5 Abs. 2 lit. e der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe verwiesen.

Mit Schreiben des Landes Salzburg vom 18. August 2015, GZ: 20301-L/42978/12-2015, sei die Stadt Steyr über den Umstand belehrt worden, dass der Antrag auf Kostenersatz für den Zeitraum von 1. Mai 2012 bis 28. Februar 2014 gestellt worden sei. Weiters habe das Land Salzburg mitgeteilt, dass gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe jene Kosten nicht zu ersetzen seien, welche sechs Monate vor der Anzeige entstanden seien. Daher seien die vom Land Salzburg von 1. Mai 2012 bis 28. Februar 2014 aufgewendeten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht zu ersetzen. Im Folgesatz werde mitgeteilt, dass die Kostenersatzpflicht ab 1. Mai 2012 bestehen bleibe und werde informiert, dass die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch das Land Salzburg mit Schreiben vom 13. März 2014 ersucht habe, die Kosten für aufgewendete Leistungen für bedarfsorientierte Mindestsicherung ab dem 1. März 2014 zu übernehmen.

Mit E-Mail vom 3. Jänner 2017 habe die belangte Behörde das Land Salzburg gebeten, mitzuteilen, ob die Stadt Salzburg Kosten für Sozialhilfeleistungen der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch übernommen habe. Das Land Salzburg möge gegebenenfalls das entsprechende Anerkennungsschreiben und die Aufgliederung der übernommenen Kosten der Behörde zukommen lassen.

Mit Schreiben vom 17. Jänner 2017 sei vom Land Salzburg nach Durchsicht der Akten mitgeteilt worden, dass kein Kostenanerkenntnis an das Land Vorarlberg als Träger der Mindestsicherung ergangen sei. Weiters sei angedroht worden, dass das Land Salzburg sich die Erhebung einer Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht vorbehalte.

Diesem Schreiben sei zu entnehmen, dass der Stadt Salzburg bzw. dem Land Salzburg als Träger der Sozialhilfe nach dem 1. Juni 2014 keinerlei Kosten für Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung entstanden seien.

Der relevante Sachverhalt sei dem Land Salzburg mit Schreiben vom 15. Februar 2017 zur Kenntnis gebracht worden. Dazu sei keine Stellungnahme abgegeben worden.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, dass mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 die Stadt Salzburg gemäß Art. 6 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe der Stadt Steyr erstmalig angezeigt habe, dass sie von 1. Mai 2012 bis 28. Februar 2014 für die Leistungsbezieherin Mindestsicherung geleistet habe. Nach Angaben der Beschwerdeführerin seien weiters keine Leistungen aus Sozialhilfemitteln erbracht worden.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe seien Kosten, welche sechs Monate von der Anzeige gemäß Art. 6 entstanden seien, nicht zu ersetzen. Die Stadt Steyr habe daher die angezeigten Kosten von 1. Mai 2012 bis 28. Februar 2014 nicht zu ersetzen, da diese mehr als sechs Monate vor der Anzeige angefallen seien.

Auch bleibe keine (prinzipielle) Kostenerstattungspflicht ab 1. Mai 2012 bestehen, da gemäß Art. 4 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe bestimme, dass die Verpflichtung zum Kostenersatz ende, wenn mindestens drei Monate keine Hilfeleistung erbracht worden sei. Nach dem 28. Februar 2014 seien keine Hilfeleistungen mehr durch das Land Salzburg erbracht worden, weshalb die Pflicht zur Kostenerstattung mit 1. Juni 2014 geendet habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 7. Juli 2017 des Landes Salzburg (im Folgenden: Beschwerdeführerin), mit welcher der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten wird.

Begründend führte die Beschwerdeführerin aus, die Leistungsbezieherin sei laut Zentralem Melderegister von 7. April 2011 bis zum 12. April 2012 an der Adresse X in S. hauptwohnsitzlich gemeldet gewesen. Danach sei keine Meldeadresse

bekannt gewesen, wobei sich die Leistungsbezieherin im Bundesland Salzburg aufgehalten und von 1. Juni 2012 bis zum 22. Oktober 2013 als obdachlos gemeldet gewesen sei. Die Zustelladresse habe in dieser Zeit Y, S., gelautet. Von 26. November 2013 bis 14. Februar 2014 sei die Leistungsbezieherin bei ihrer Mutter in der X, S., hauptwohnsitzlich gemeldet gewesen. Erhebungen bei der Mutter hätten ergeben, dass die Leistungsbezieherin dort nur "pro forma" gemeldet worden sei. Von 14. Februar 2014 bis zum 25. März 2014 sei die Leistungsbezieherin in F., X, gemeldet gewesen. Tatsächlich habe sich die Leistungsbezieherin in der Zeit von 8. August 2013 bis Ende März 2014 (das genaue Ende habe nicht eruiert werden können) in der Einrichtung Therapiestation C. in Feldkirch zur stationären Therapie aufgehalten. Von 28. April 2014 bis 2. März 2016 sei die Leistungsbezieherin an verschiedenen Adressen in Vorarlberg und Kärnten hauptwohnsitzlich gemeldet gewesen. Seit 2. März 2016 existiere keine Meldeadresse mehr.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vom 19. April 2014, GZ: 3/01-658-E1520/1-2012, seien der Leistungsbezieherin erstmals Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Höhe von 579,95 Euro für den Monat Mai 2012 zuerkannt worden. Bis zum 28. Februar 2014 seien ihr durchgehend Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt worden.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vom 26. Februar 2014, GZ: 3/01-BMS/040194102/1-2014, sei der Antrag auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für den Monat März 2014 abgewiesen worden, da auf Grund des Wohnsitzwechsels nunmehr die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch örtlich zuständig gewesen sei.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 habe das Land Salzburg gemäß Art. 6 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe der Stadt Steyr angezeigt, dass seitens des Landes Salzburg von 1. Mai 2012 bis 28. Februar 2014 Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt worden seien und habe um Kostenanerkenntnis ersucht. Bereits in diesem Schreiben sei auf Art. 5 Abs. 2 lit. e der Vereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe verwiesen worden, welcher normiere, dass Kosten, welche sechs Monate vor der Anzeige nach Art. 6 leg. cit. entstanden seien, nicht zu ersetzen seien.

Mit Schreiben vom 12. August 2015 habe die Stadt Steyr mitgeteilt, dass sie die Kostentragungspflicht ab 1. Juni 2014 anerkenne und habe ebenfalls auf Art. 5 Abs. 2 lit. e der Vereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe verwiesen.

Das Land Salzburg habe mit Schreiben vom 18. August 2015 der Stadt Steyr mitgeteilt, dass ein Ansuchen auf Kostenersatz lediglich für den Zeitraum von 1. Mai 2012 bis 28. Februar 2014 gestellt worden sei. Auch wenn die Kosten für diesen Zeitraum nicht zu ersetzen seien, bleibe doch die Kostentragungspflicht ab 1. Mai 2012 generell bestehen. Überdies sei die Stadt Steyr informiert worden, dass die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch mit Schreiben vom 13. März 2014, GZ: IV.312-02158/2014/001, einen Antrag auf Kostenersatz in Angelegenheiten der Ländervereinbarung für die von ihnen aufgewendeten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 12. März 2014 gestellt habe.

Durch den angefochtenen Bescheid werde das Recht auf Kostenersatz, ausgehend von den Bestimmungen der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe, verletzt. Der abweisende Bescheid der Stadt Steyr werde damit begründet, dass eine erstmalige Anzeige gemäß Art. 6 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe seitens der Beschwerdeführerin erst mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 erfolgt sei. Da die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Zeitraum von 1. Mai 2012 bis 28. Februar 2014 erbracht worden und somit mehr als sechs Monate vor der Anzeige entstanden seien, seien diese gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe nicht zu ersetzen. Eine prinzipielle Kostenerstattungspflicht ab 1. Mai 2012 bestehe nicht, da gemäß Art. 4 leg. cit. die Verpflichtung zum Kostenersatz ende, wenn mindestens drei Monate keine Hilfeleistung erbracht werde. Da nach dem 28. Februar 2014 keine Hilfeleistung mehr erbracht worden sei, ende die Pflicht zur Kostenerstattung mit 1. Juni 2014. Da die Leistungsbezieherin sich gemäß Art. 3 leg. cit. während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe durch die Beschwerdeführerin zumindest durch fünf Monate in Steyr aufgehalten habe, sei der dortige Sozialhilfeträger erstattungspflichtig.

Es werde festgehalten, dass bereits darauf hingewiesen worden sei, dass Kosten, die sechs Monate vor der Anzeige entstanden seien, gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe nicht zu ersetzen seien. Dagegen könne Art. 6 leg. cit. nicht ins Treffen geführt werden. Diese Bestimmung regle ausschließlich die Anzeigepflicht. Selbst wenn man der Auffassung wäre, dass Art. 6 leg. cit. mit der Wendung "ab Beginn der Hilfeleistung" im Falle einer durchgehenden Hilfeleistung auf den Zeitpunkt einer erstmals erfolgten Hilfeleistung abstelle und daraus folgere, dass im Beschwerdefall die Anzeige auch für alle folgenden Zeiträume der Hilfeleistung verspätet wäre, ergebe sich die Einschränkung der Kostenersatzpflicht doch nur nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 2 lit. e der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe. Die Beschwerdeführerin habe mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 angezeigt, dass von 1. Mai 2012 bis 28. Februar 2014 der Leistungsbezieherin Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt worden seien. Da gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e leg. cit.

jene Kosten nicht zu ersetzen seien, welche sechs Monate vor der Anzeige nach Art. 6 leg. cit. entstanden seien, seien die von der Beschwerdeführerin aufgewendeten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung von 1. Mai 2012 bis 28. Februar 2014 nicht zu ersetzen. Ungeachtet dessen bleibe die Kostenerstattungspflicht an sich jedoch ab 1. Mai 2012 bestehen.

Auch könne Art. 4 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe nicht ins Treffen geführt werden. Dieser normiere, dass die Verpflichtung zum Kostenersatz andauere, so lange der Hilfesuchende Anspruch auf Hilfe habe oder Hilfe empfange, ohne Rücksicht auf einen nach dem Einsatz der Hilfe erfolgten Aufenthaltswechsel. Die Verpflichtung ende, wenn mindestens drei Monate keine Hilfeleistung erbracht worden sei. Somit sei bereits auf Grund des Wortlautes in Art. 4 leg. cit. klargestellt, dass ein erfolgter Aufenthaltswechsel unschädlich sei. Die Tatsache, dass die Leistungsbezieherin nach Vorarlberg übersiedelt sei, könne daher kein Ende der Verpflichtung zum Kostenersatz begründen; dies, zumal die Hilfeleistung durch Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Salzburg nahtlos fortgesetzt worden sei. Der letzte Satz des Art. 4 leg. cit. sei so zu verstehen, dass die Verpflichtung lediglich ende, wenn gar keine Hilfeleistung mehr erbracht werde. Die Tatsache, dass die Hilfeleistung lediglich nicht mehr vom selben Bundesland erbracht werde, würde die Pflicht des Kostenersatzes nach einem Weiterziehen in ein drittes Bundesland jedenfalls nach drei Monaten enden. Dies könne nicht die Intention der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe sein.

Es werde sohin der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde stattgeben und die endgültige Kostentragungspflicht des Landes Oberösterreich feststellen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde. Nachdem der Verfahrensgang sowie der entscheidungsrelevante Sachverhalt diesem Akt entnommen werden kann und der Sachverhalt an sich auch unbestritten ist – und somit lediglich die die Rechtsfrage nach dem Kostenersatz zu beantworten ist – konnten weitere Erhebungen unterbleiben.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. D.E.R.E., geb. x, war laut Zentralem Melderegister von 7. April 2011 bis 12. April 2012 an der Adresse X, S., behördlich gemeldet. Von 13. April 2012 bis 25. November 2013 schien im Zentralen Melderegister keine Meldeadresse auf. Der Behörde war jedoch die Zustelladresse Y, S., bekannt, unter welcher Adresse das "F. W." tätig ist. Von 26. November 2013 bis 14. Februar 2014 war die

Leistungsbezieherin in der Z, S., gemeldet. In weiterer Folge war sie nicht mehr in Salzburg gemeldet, sondern in Vorarlberg bzw. Kärnten. Ab dem 7. Juli 2015 existiert laut Zentralem Melderegister keine Meldeadresse.

II.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vom 19. April 2012, GZ: 3/01-658-E1520/1-2012, wurde der Leistungsbezieherin erstmalig bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz gewährt. Unter Berücksichtigung der Wohnsituation und des Einkommens der Leistungsbezieherin ergab sich für Mai 2012 ein Betrag in Höhe von 579,95 Euro. Diesem Bescheid liegt ein Berechnungsbogen bei, in welchem das Einkommen der Leistungsbezieherin berücksichtigt wird. Von 23. April 2012 bis 6. März 2014 erhielt sie durchgehend bedarfsorientierte Mindestsicherung in Salzburg.

Am 16. Februar 2014 verzog die Leistungsbezieherin nach F., X. Bis zum 16. März 2015 hielt sie sich in Vorarlberg auf. Die Stadt Salzburg war insofern als Behörde bzw. Sozialhilfeträger unzuständig.

Mit Bescheid vom 26. Februar 2014 wies die Stadt Salzburg den Antrag der Leistungsbezieherin auf bedarfsorientierte Mindestsicherung ab. Begründend führte die Stadt Salzburg aus, dass die Zuständigkeit für die bedarfsorientierte Mindestsicherung nunmehr bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch liegt.

II.3. Seit 8. August 2013 befand sich die Leistungsbezieherin in der Therapiestation C., Y, F. Mit Schreiben vom 13. März 2014 hat die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch der Stadt Salzburg mitgeteilt, dass sie für die Leistungsbezieherin ab 1. März 2014 bedarfsorientierte Mindestsicherung leistet und um Kostenanerkenntnis ersucht.

II.4. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 zeigte die Stadt Salzburg gemäß Art. 6 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe der Stadt Steyr erstmalig an, dass sie von 1. Mai 2012 bis 28. Februar 2014 für die Leistungsbezieherin bedarfsorientierte Mindestsicherung geleistet hat. Die Stadt Salzburg ersuchte um Kostenübernahme. Sie verwies in diesem Schreiben darauf, dass gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe Kosten, welche sechs Monate vor der Anzeige entstanden seien, nicht zu ersetzen seien.

II.5. Mit Schreiben vom 12. August 2015 teilte die Stadt Steyr der Stadt Salzburg mit, dass sie die Kostentragungspflicht erst ab dem 1. Juni 2014 anerkenne und verwies ebenfalls auf Art. 5 Abs. 2 lit. e der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe.

II.6. Mit Schreiben des Landes Salzburg vom 18. August 2015, GZ: 20301-L/42978/12-2015, wurde der Stadt Steyr mitgeteilt, dass der Antrag

auf Kostenersatz für den Zeitraum von 1. Mai 2012 bis 28. Februar 2014 gestellt worden sei. Gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe seien jene Kosten nicht zu ersetzen, welche sechs Monate vor der Anzeige entstanden seien. Daher seien die vom Land Salzburg von 1. Mai 2012 bis 28. Februar 2014 aufgewendeten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht zu ersetzen. Die Kostenerstattungspflicht ab 1. Mai 2012 bleibe aber bestehen. Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch habe das Land Salzburg mit Schreiben vom 13. März 2014 ersucht, die Kosten für aufgewendete Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 1. März 2014 zu übernehmen.

II.7. Mit Antrag vom 10. Mai 2016, GZ: 20301-L/42978/15-2016, begehrte daraufhin das Land Salzburg auf Grund der Ablehnung der Kostentragungspflicht vom 12. August 2015 eine Entscheidung gemäß Art. 7 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe. Die Ablehnung der Anerkennung der Kostenerstattungspflicht durch die Stadt Steyr sei vor dem Hintergrund der einschlägigen Bestimmungen der Ländervereinbarung nach Ansicht der Beschwerdeführerin nicht gerechtfertigt.

II.8. Die belangte Behörde schaffte daraufhin den entsprechenden Sozialhilfeakt der Stadt Steyr bei, welcher ihr daraufhin übermittelt wurde und aus welchem der bisherige Verfahrensgang ersichtlich ist. Ebenso erfolgte eine Aktenübermittlung der nunmehrigen Beschwerdeführerin.

II.9. Am 29. September 2016 erfolgte eine Urgenz der Beschwerdeführerin dahingehend, dass über den Antrag auf Entscheidung gemäß Art. 7 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialversicherung vom 10. Mai 2016 noch nicht entschieden worden sei.

II.10. Mit E-Mail vom 3. Jänner 2017 forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin auf, weitere Unterlagen vorzulegen.

Konkret führte sie dazu aus, dass mit Schreiben vom 13. März 2014 die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch der Stadt Salzburg mitgeteilt habe, dass sie für die Leistungsbezieherin ab 1. März 2014 bedarfsorientierte Mindestsicherung leiste und daher die Stadt Salzburg um Kostenersatz ersucht habe. Dem mit Schreiben vom 14. Juni 2016 übersandten Akt der Beschwerdeführerin könne nicht entnommen werden, ob die Stadt Salzburg der Kostenübernahme zugestimmt habe. Es werde daher gebeten, mitzuteilen, ob nun die Stadt Salzburg die Kosten übernommen habe. Gegebenenfalls solle das entsprechende Anerkennungsschreiben und die Aufgliederung der übernommenen Kosten vorgelegt werden.

II.11. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2017 teilte die Beschwerdeführerin der belangten Behörde mit, dass neuerlich der Antrag auf Kostenersatz in Erinnerung gerufen werde. Aus dem bereits übermittelten Akt könne der aktuelle Ermittlungsstand entnommen werden.

Nach Durchsicht des Aktes werde ersichtlich, dass zwischenzeitlich kein Kostenanerkenntnis an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bzw. an das Land Vorarlberg als Träger der Mindestsicherung abgegeben worden sei. Die Informationen bezüglich des laufenden Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf die Kostenerstattungspflicht des Landes Oberösterreich sei bereits am 18. August 2015 an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch in Form einer Abschrift ergangen.

Es werde darauf hingewiesen, dass die sechsmonatige Entscheidungsfrist im Hinblick auf Art. 7 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe bereits abgelaufen sei.

II.12. Mit Schreiben vom 15. Februar 2017 informierte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin über das Ergebnis einer Beweisaufnahme. Insbesondere wurde der Beschwerdeführerin der bisher ermittelte und relevante Sachverhalt mitgeteilt und der Beschwerdeführerin die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt. Von dieser Möglichkeit hat die Beschwerdeführerin keinen Gebrauch gemacht.

II.13. In weiterer Folge erging von der nunmehr belangten Behörde der Bescheid vom 7. Juni 2017, GZ: SO-016-242189/8-PF, mit dem zu Punkt I.1. dargestellten Inhalt, auf welchen zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

II.14. Daraufhin erhob die nunmehrige Beschwerdeführerin die Beschwerde vom 7. Juli 2017 mit dem zu Punkt I.2. dargestellten Inhalt, auf welchen ebenfalls verwiesen wird.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der gesamte festgestellte Sachverhalt und Verfahrensgang ergibt sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde. Darüber hinaus wird der Verfahrensgang und Sachverhalt sowohl im angefochtenen Bescheid als auch in der dagegen erhobenen Beschwerde gleichlautend geschildert. Von weitergehenden Erhebungen konnte insofern Abstand genommen werden.

III.2. Zusammengefasst ist der relevante Sachverhalt somit unstrittig. Zu klären ist die Rechtsfrage, ob bzw. in welcher Höhe die belangte Behörde dazu verpflichtet

ist, der Beschwerdeführerin Kosten für bedarfsorientierte Mindestsicherung der Leistungsbezieherin zu ersetzen.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 62 Oö. SHG bestimmt in Abs. 1, dass in Vereinbarungen mit anderen Bundesländern gemäß Art. 56 Abs. 2 L-VG 1991 für den Fall Vorsorge getroffen werden kann, dass Hilfeempfänger, denen

1. nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes Hilfe wegen eines Bedarfs geleistet wird, auf dessen Deckung nach diesem Landesgesetz ein Rechtsanspruch besteht,
2. nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege oder nach dem Geschlechtskrankheitengesetz Leistungen erbracht werden,

während einer in der Vereinbarung zu bestimmenden Frist vor der Leistung dieser Hilfe ihren Hauptwohnsitz (Aufenthalt) in Oberösterreich hatten. Hiebei kann festgelegt werden, dass die Träger sozialer Hilfe entweder Kostenersatz in der Höhe der tatsächlichen Höhe der Hilfeleistung im anderen Bundesland oder aber Ersatz der Kosten zu leisten haben, die angefallen wären, wenn soziale Hilfe nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes geleistet worden wäre. Gegenseitigkeit muss gewährleistet sein.

Gemäß Abs. 2 hat die Landesregierung die Pflichten, die sich aus einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 ergeben, mit Verordnung umzusetzen.

Gemäß § 46 Oö. BMSG gilt § 62 Oö. SHG sinngemäß.

IV.2. Die Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe regelt dazu Folgendes:

„Artikel 4
Dauer der Kostenersatzpflicht

Die Verpflichtung zum Kostenersatz dauert, solange der Hilfesuchende Anspruch auf Hilfe hat oder Hilfe empfängt, ohne Rücksicht auf einen nach dem Einsatz der Hilfe erfolgten Aufenthaltswechsel. Die Verpflichtung zum Kostenersatz endet, wenn mindestens drei Monate keine Hilfeleistung erbracht wurde.

Artikel 5
Umfang der Kostenersatzpflicht

(1) Der zum Kostenersatz verpflichtete Träger hat, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, alle einem Träger im Sinne des Art. 2 erwachsenden Kosten zu ersetzen.
(2) Nicht zu ersetzen sind:
a) die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privatrechtsverwaltung gewährt werden, sofern es sich nicht um Kosten im Sinne des Art. 2 lit. b handelt;

b) die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Richtsatzes für Alleinunterstützte, der für den Ort der Hilfeleistung festgesetzt ist, nicht übersteigen;
c) die Kosten für Leistungen, die in den für den verpflichteten Träger geltenden Vorschriften in der Art nicht vorgesehen sind;
d) allgemeine Verwaltungskosten;
e) die Kosten, die sechs Monate vor der Anzeige nach Art. 6 entstanden sind;
f) die Kosten, die nicht innerhalb dreier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfeleistung erbracht wurde, anerkannt oder nach Art. 7 geltend gemacht wurden;
g) die Kosten, die der Träger, dem Kosten im Sinne des Art. 2 erwachsen, vom Hilfesuchenden oder einem Dritten ersetzt erhält.

Artikel 6
Anzeigepflicht

Der Träger, dem im Sinne des Art. 2 Kosten erwachsen, hat dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung anzuzeigen und diesem hiebei alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

Artikel 7
Streitfälle, Verfahren

Über die Verpflichtung zum Kostenersatz hat im Streitfalle die Landesregierung, in deren Bereich der zum Kostenersatz angesprochene Träger liegt, im Verwaltungsweg zu entscheiden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 zeigte die Stadt Salzburg gemäß Art. 6 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe der Stadt Steyr erstmalig an, dass sie von 1. Mai 2012 bis 28. Februar 2014 für die Leistungsbezieherin bedarfsorientierte Mindestsicherung geleistet hat. Weitere Leistungen aus Sozialhilfemitteln wurden nicht erbracht. Gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe sind Kosten, welche sechs Monate vor der Anzeige gemäß Art. 6 entstanden sind, nicht zu ersetzen. Die Stadt Steyr hatte daher die angezeigten Kosten von 1. Mai 2012 bis 28. Februar 2014 nicht zu ersetzen, da diese nicht vom gesetzlich normierten Zeitraum von sechs Monaten erfasst sind. Tatsächlich waren daher lediglich Kosten zu erstatten, die ab dem 1. Juni 2014 entstanden sind.

V.2. Art. 4 der Vereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe bestimmt, dass die Verpflichtung zum Kostenersatz endet, wenn mindestens drei Monate keine Hilfeleistung erbracht wurde. Nach dem 28. Februar 2014 wurde durch die Beschwerdeführerin keine Hilfeleistung mehr

erbracht, weshalb auch diesbezüglich keine Pflicht zur Kostenerstattung ab 1. Juni 2014 besteht.

V.3. Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin die Kostenersatzansprüche der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, welche allenfalls nach diesem Zeitraum entstanden sein könnten, nicht konkretisiert. Auch auf die Nachfrage der belangten Behörde vom 3. Jänner 2017 hat die Beschwerdeführerin lediglich dahingehend geantwortet, dass der Ermittlungsstand aus dem vorgelegten Akt ersichtlich und die Entscheidungsfrist für die belangte Behörde bereits abgelaufen sei.

V.4. Im Erkenntnis vom 26. März 2007, 2007/10/0008 (= VwSlg. 17148 A/2007), führte der Verwaltungsgerichtshof Nachfolgendes aus:

"In der Beschwerde wird im Wesentlichen der Standpunkt vertreten, die verspätete Anzeige gemäß Art. 6 der Ländervereinbarung habe zur Folge, dass gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e der Ländervereinbarung jene Kosten, die sechs Monate vor der Anzeige entstanden seien, nicht (mehr) zu ersetzen seien. Lasse also das ersatzbegehrende Land die in Art. 6 der Ländervereinbarung vorgesehene Anzeigefrist von sechs Monaten ungenützt verstreichen, so könne es für Leistungen, die mehr als sechs Monate vor Erstattung der Anzeige erbracht worden seien, keinen Ersatz mehr begehren. Das Recht auf Kostenersatz für alle jene Leistungen, die kürzer als sechs Monate nach Anzeige zurück lägen, bleibe jedenfalls bestehen.
Die Beschwerde ist begründet.
Art. 5 Abs. 2 lit. e sieht vor, dass - im hier maßgeblichen Zusammenhang kann lit. f außer Betracht bleiben - nur diejenigen Kosten nicht zu ersetzen sind, die sechs Monate vor der Anzeige nach Art. 6 entstanden sind. Das sind im Beschwerdefall nur die Kosten, die länger als sechs Monate vor der am 31. Juli 2006 erfolgten Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten entstanden sind.
Dagegen kann Art. 6 nicht ins Treffen geführt werden. Diese Bestimmung regelt ausschließlich die Anzeigepflicht. Selbst wenn man - was hier dahingestellt bleiben kann - der Auffassung wäre, dass Art. 6 mit der Wendung 'ab Beginn der Hilfeleistung' im Falle einer durchgehenden Hilfeleistung (wie im Beschwerdefall) auf den Zeitpunkt einer erstmals erfolgten Hilfeleistung abstellte und daraus folgerte, dass im Beschwerdefall die Anzeige auch für alle folgenden Zeiträume der Hilfeleistung verspätet wäre, ergäbe sich die Einschränkung der Kostenersatzpflicht doch nur nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 2 lit. e. Die Kostenersatzpflicht wurde daher zu Unrecht verneint."

V.5. Ferner führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Jänner 2008, 2005/10/0133, aus:

"Gemäß Art. 6 der Ländervereinbarung hat der Träger, dem im Sinn des Art. 2 Kosten erwachsen, dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung anzuzeigen und diesem hiebei alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Der Beschwerde ist zwar dahin zuzustimmen, dass bei Anzeige gemäß Art. 6 der Ländervereinbarung später als sechs Monate ab Beginn der Hilfeleistung nur diejenigen Kosten nicht zu ersetzen sind, die länger als sechs Monate vor

Erstattung der Anzeige nach Art. 6 der Ländervereinbarung entstanden sind. Dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 26. März 2007, Zl. 2007/10/0008, ausgesprochen, auf das gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird.
Dieser Umstand vermag der Beschwerde allerdings nicht zum Erfolg zu verhelfen. Die belangte Behörde ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Magistrat nicht alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitgeteilt hat.
Aus Art. 6 der Ländervereinbarung ergibt sich, dass der Anspruch durch Angabe der 'rechtserzeugenden Tatsachen' (welche Leistungen wurden erbracht) einschließlich der erforderlichen zeitlichen Angaben (wann wurde geleistet) und des Rechtsgrundes (welcher Anspruch des Hilfeempfängers lag den Leistungen zugrunde) zu konkretisieren ist; nur anhand dieser Angaben ist die Behörde in der Lage, zu beurteilen, ob es sich bei den angesprochenen Kosten um solche handelt, die iSd Art. 2 der Ländervereinbarung zu ersetzen sind, und die iSd Art. 6 der Ländervereinbarung rechtzeitig geltend gemacht wurden.
Im Beschwerdefall fehlen derartige Angaben, weder kann der Bezeichnung 'Geldaushilfen' entnommen werden, zur Deckung welcher im WSHG normierten Ansprüche, die ihrer Art nach auch im TSHG vorgesehen sind (vgl. hiezu Erk. 2005/10/0162), an Frau T. Leistungen erbracht wurden, noch hat die beschwerdeführende Partei Angaben gemacht, die eine zeitliche Zuordnung der erbrachten Leistungen ermöglichen.
Die belangte Behörde ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass auf Grund der - bislang - im Sinne des Art. 6 der Ländervereinbarung unvollständig erfolgten Anzeige des Magistrates eine Kostenersatzpflicht der belangten Behörde nicht entstand."

V.6. Auch im vorliegenden Fall wurde von der Beschwerdeführerin (trotz Aufforderung der belangten Behörde) bislang nicht konkretisiert, in welcher Höhe bzw. über welchen Zeitraum und welcher Art die Leistungen der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch erfolgt sind.

Bislang konnte daher nicht überprüft werden, ob überhaupt und wenn ja, in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Kostenersatz durch die belangte Behörde an die Beschwerdeführerin bestehen würde.

Insofern hat die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Kostenersatz für erbrachte Leistungen in Angelegenheiten der Sozialhilfe zu Recht abgewiesen.

V.7. Im Ergebnis war daher auch der Beschwerde keine Folge zu geben, diese als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 7. Juni 2017, GZ: SO-2016-242189/8-PF, zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mit der Frage des Kostenersatzes im Sinne der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe auseinandergesetzt. Diesbezüglich führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass dann, wenn Kostenersatzansprüche geltend gemacht werden, diese derart ausreichend konkretisiert werden müssen, dass sie sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach von der ersatzpflichtigen Behörde bzw. dem ersatzpflichtigen Träger der Sozialhilfe überprüft werden können. Nachdem dies gegenständlich nicht der Fall war, war die Beschwerde abzuweisen. Diese Entscheidung steht im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.3.2007, 2007/10/0008; 28.1.2008, 2005/10/0133). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer